

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1064/1-II/10/94 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Ing. Trattner
Telefon:
51 433 / 1824 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 1
1010 Wien

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl.	21-0000 04
Datum: 12. DEZ. 1994	
Verteilt 14. Dez. 1994	U

Mag. Bohoral

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten;
do. Zl. 12.151/06-IA2a/94.

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten übermittelt.

Beilage

7. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waltner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1064/1-II/10/94

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Ing. Trattner
Telefon:
51 433 / 1824 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten;
do. Zl. 12.151/06-IA2a/94.

Bezugnehmend auf das im Betreff genannte do. Schreiben vom 9. November 1994 ergeben sich folgende Bemerkungen zum Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes aus ho. Sicht:

Ziel der geplanten Maßnahme ist gem. den do. Ausführungen, daß hinkünftig nur solche Pflanzenschutzgeräte in Verkehr gebracht werden, die bei sachgerechter Verwendung zuverlässig funktionieren. Dadurch soll eine optimale Ausbringung und somit ein sparsamer Einsatz von Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

Neben einer erhöhten Verkehrssicherheit, welche sowohl im Interesse eines seriösen Anbieters als auch Käufers liegt, wird, wie den do. Erläuterungen zu entnehmen ist, auch eine Absenkung von Umweltbelastungen mittels der geplanten gesetzlichen Regelung bezweckt.

Im Hinblick auf das gegebene Interesse der Verkehrssicherheit wären aus ho. budgetärer Sicht die Gebührensätze so zu bemessen, daß eine 100 %ige Bedeckung der Ausgaben möglich wird.

Im diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum mit der Vergabe von Gütezeichen auf freiwilliger Basis durch den Verein "Österreichische Arbeits-

- 2 -

gemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz" das Ziel der Verkehrssicherheit nicht ausreichend gewährleistet ist.

Dessen ungeachtet wäre im Hinblick auf die Ziele der Haushaltsführung gem. § 2 (1) BHG zu prüfen, ob nicht die Erreichung des Zieles der Senkung von Umweltbelastung durch eine entsprechende Anpassung von bezughabenden Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes oder des Wasserrechtes ebenfalls gewährleistet wäre.

Aus den gen. Gründen kann zum vorliegenden Gesetzesentwurf keine ho. Zustimmung erfolgen.

7. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

